



INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Arnsberg, Hellweg-Sauerland
Königstr. 18 – 20, 59821 Arnsberg
Telefon: 02931/878144 – Fax:
02931/878147

Ein Merkblatt Ihrer Industrie- und Handelskammer

Insolvenz- Hinweis für Schuldner- Regelinsolvenzverfahren

Stand: März 2022

Was ist Insolvenz?

Insolvenz bedeutet Zahlungsunfähigkeit. Diese liegt immer dann vor, wenn der Schuldner nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn ihm die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung stehen.

Ziel eines Insolvenzverfahrens

Das Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es die Gläubiger bestmöglich und mit gleichmäßigen Quoten zu befriedigen. Ein Insolvenzverfahren kann daher in zwei Bahnen verlaufen:

1. Sanierung

-übertragende Sanierung:

Das Unternehmen wird veräußert

-Insolvenzplanverfahren:

Bei diesem Verfahren wird gemäß §219 ff. InsO ein Insolvenzplan erstellt, der dann dem Insolvenzgericht vorgelegt werden muss. Dieses prüft die formalen Voraussetzungen des Insolvenzantrages und setzt falls nötig die Verwertung der Insolvenzmasse aus, bis die Gläubiger über den Insolvenzplan abgestimmt haben. Hauptziel ist es, das Unternehmen zu erhalten, sodass der Schuldner es weiterführen kann.

2. Zerschlagung

Das noch vorhandene Vermögen wird verwertet. Noch vorhandene Gegenstände oder Maschinen werden mit Hilfe eines Versteigerers verkauft und der Erlös der Insolvenzmasse zugerechnet, aus der später nach der Zahlung der Gerichtskosten und des Gerichtsvollziehers die Gläubiger mit einer Quotelung befriedigt werden.

Insolvenzgericht

Ein Insolvenzverfahren wird durch Antrag beim zuständigen Gericht eingeleitet. Das ist regelmäßig dasjenige Amtsgericht eines Landgerichtsbezirks, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (zum Beispiel Arnsberg, Paderborn, Köln, Bonn, oder Düsseldorf).

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners. Liegt der Mittelpunkt der selbstständigen Tätigkeit in einem andern Ort, ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ort liegt.

Wer ist Insolvenzfähig?

Über das Vermögen jeder natürlicher Person kann ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, darüber hinaus ist es auch bei folgenden Unternehmen möglich:

- GmbH,
- UG (haftungsbeschränkt),
- AG,
- Genossenschaft,
- eingetragener Kaufmann (e.K.),
- Einzelunternehmen,
- OHG,
- KG,
- BGB Gesellschaften,
- Partnerschaftsgesellschaften,
- Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung,
- Societas Europea (SE)
- ausländische Gesellschaften (z.B. Ltd) bei Zweigniederlassung im Inland

Damit ein Insolvenzverfahren bei diesen Unternehmen eröffnet werden kann, müssen sie ihren Verwaltungssitz, sowie Betrieb in Deutschland haben.

Regelinsolvenz/Verbraucherinsolvenz

Die Insolvenzordnung differenziert zwischen Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren, wobei der Schuldner keine Wahlmöglichkeit hat. Alle zum Zeitpunkt der Antragstellung Selbstständigen, unabhängig vom Umfang ihrer Tätigkeit, unterfallen dem Regelinsolvenzverfahren. Ehemals Selbstständigen ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet, sofern die Vermögensverhältnisse überschaubar sind und keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Die Überschaubarkeit ist gegeben, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Eröffnung weniger als 20 Gläubiger, also maximal 19 Gläubiger hat. Zu Forderungen aus Arbeitsverhältnissen zählen insbesondere die Forderungen der Sozialversicherungsträger (zum Beispiel Krankenkassenbeiträge für Angestellte, Knappschaftsbeiträge, Lohnforderungen von Angestellten) und Finanzämter (Lohnsteuer) sowie Berufsgenossenschaften.

Insolvenzantrag

Der schriftliche Eröffnungsantrag für ein Insolvenzverfahren kann grundsätzlich formlos entweder durch den Schuldner oder durch jeden seiner Gläubiger gestellt werden.

Link zu den Antragsdokumenten: [NRW-Justiz: Insolvenzverfahren](#)

1. Gläubigerantrag

Gemäß § 14 InsO muss der Gläubiger einige Anforderungen erfüllen, damit sein Fremdantrag zulässig ist. Der Gläubiger muss:

- die ladungsfähige Adresse sowie den/die Vertreter des Schuldners benennen
- ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens haben
 - Ein rechtliches Interesse ist zu verneinen, wenn der Gläubiger mit dem Antrag insolvenz-fremde Zwecke verfolgt, etwa um den Schuldner als Wettbewerber

loszuwerden oder Druck auf den Schuldner auszuüben, um Forderungen schneller oder vor anderen Gläubigern realisieren zu können.

- den Insolvenzgrund glaubhaft machen
 - Die Glaubhaftmachung erfolgt in der Regel durch Vorlage von Belegen, wie zum Beispiel Buchauszügen, Schuldscheinen oder die eidesstattliche Versicherung. Verfügt der Gläubiger über einen Titel, genügt zur Glaubhaftmachung des Insolvenzgrundes die Vorlage eines Protokolls zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder eine Fruchtlosigkeitsbescheinigung über einen Vollstreckungsversuch, die nicht älter als sechs Monate sein sollte.

Bei einem Gläubigerantrag ist der Schuldner grundsätzlich durch das Insolvenzgericht anzuhören. Dies dient der Verhinderung missbräuchlicher Insolvenzanträge und gibt dem Schuldner die Möglichkeit die Behauptungen des Gläubigers zu bestreiten und hierfür Beweise vorzulegen.

2.Schuldnerantrag/Eigenantrag

Die folgenden Angaben sollen lediglich erste Hinweise geben, holen Sie sich daher rechtzeitig die Hilfe eines Rechtsanwaltes, welcher mit dem Insolvenzrecht vertraut ist.

Die Anforderungen an einen Antrag des Schuldners sind deutlich erhöht worden. So hat der Schuldner seinem Insolvenzantrag ein Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen beizufügen. Weitere Anforderungen ergeben sich aus § 13 Abs. 1 InsO.

§ 13 Eröffnungsantrag

(1) Das Insolvenzverfahren wird nur auf schriftlichen Antrag eröffnet. Antragsberechtigt sind die Gläubiger und der Schuldner. Dem Antrag des Schuldners ist ein Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen beizufügen. Wenn der Schuldner einen Geschäftsbetrieb hat, der nicht eingestellt ist, sollen in dem Verzeichnis besonders kenntlich gemacht werden

1. die höchsten Forderungen,
2. die höchsten gesicherten Forderungen,
3. die Forderungen der Finanzverwaltung,
4. die Forderungen der Sozialversicherungsträger sowie
5. die Forderungen aus betrieblicher Altersversorgung.

Der Schuldner hat in diesem Fall auch Angaben zur Bilanzsumme, zu den Umsatzerlösen und zur durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer des vorangegangenen Geschäftsjahres zu machen. Die Angaben nach Satz 4 sind verpflichtend, wenn

1. der Schuldner Eigenverwaltung beantragt,
2. der Schuldner die Merkmale des § 22a Absatz 1 erfüllt oder
3. die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses beantragt wurde

Dem Verzeichnis nach Satz 3 und den Angaben nach den Sätzen 4 und 5 ist die Erklärung beizufügen, dass die enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.

Zur besseren Überprüfung des Insolvenzgrundes seitens des Gerichtes sollten auch folgende Unterlagen beigelegt werden:

- ein Vermögensverzeichnis, welches durch Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva unter Berücksichtigung von Liquidationswerten die wirtschaftliche Lage des Unternehmens widerspiegelt,

- ein Schuldnerverzeichnis mit genauer Bezeichnung der Schuldner sowie deren Anschriften; bei jeder Forderung sind Betrag und Schuldgrund anzugeben,
- Angaben zur Fortführung des Geschäftsbetriebes,
- Angaben zum Tätigkeitsbereich des Unternehmens,
- Angaben zur Anzahl der Arbeitnehmer,
- Angaben zum Bestehen von Sanierungsaussichten.

Für natürliche Personen besteht im Gegensatz zu juristischen Personen keine Insolvenzantragspflicht. Sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und ist die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering, wird das Verfahren schriftlich durchgeführt. Das Insolvenzgericht kann anordnen, dass das Verfahren oder einzelne Teile mündlich durchgeführt werden, wenn dies zur Förderung des Verfahrensablaufs angezeigt ist (§ 5 Abs. 2 InsO).

Die Entscheidung des Gerichts ist öffentlich bekannt zu machen. Auf der Internetplattform www.insolvenzbekanntmachungen.de stellen alle Bundesländer ihre Bekanntmachungen in Insolvenzsachen ein.

Vorsicht Insolvenzverschleppung!

Gemäß des § 15a InsO obliegt einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft die Pflicht, ohne schuldhaftes Zögern, aber spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, beziehungsweise sechs Wochen nach der Überschuldung die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen.

Für den Fall, dass der persönlich haftende Gesellschafter keine natürliche Person ist (GmbH & Co KG/ oHG), trifft die Antragspflicht die Vorstände, beziehungsweise die Geschäftsführer. Bei einer führunglosen AG/ Genossenschaft trifft diese Pflicht jedes Aufsichtsratsmitglied, das von der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung Kenntnis erlangt.

Zudem ist zu beachten, dass die Fristen von drei, beziehungsweise sechs Wochen als Maximalfrist zu verstehen sind und nicht unbedingt ausgereizt werden sollten.

Achtung! Haftungsrisiken bestehen sowohl auf der strafrechtlichen als auch auf der zivilrechtlichen Seite. Konkret bedeutet dies, dass sich die Antragspflichtigen strafbar machen, wenn sie die Antragstellung unterlassen, schuldhaft verzögern oder den Antrag nicht richtig stellen. Im äußersten Fall haften sie mit dem Privatvermögen.

Insolvenzgründe

Eröffnungsgründe können Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) sein. Stellt der Schuldner selbst den Antrag, ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) ein Eröffnungsgrund.

Zahlungsunfähigkeit

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner fällige Forderungen eines Gläubigers nicht begleichen kann. Wichtig hierbei ist, ob die Zahlungen auch fällig waren, denn beispielsweise gestundete Verbindlichkeiten gelten als nicht fällig.

Keine Zahlungsunfähigkeit, sondern eine vorübergehende Zahlungsstockung liegt bei einer vorübergehenden Liquiditätslücke vor, die kurzfristig durch einen Drittmittelzufluss behoben werden kann.

- Nach der Rechtsprechung ist eine Zahlungsstockung dann anzunehmen, wenn der Zeitraum nicht überschritten wird, den eine kreditwürdige Person benötigt, um sich die notwendigen Mittel zu leihen. Sie geht dabei von einem Zeitraum von maximal drei Wochen aus. Wenn es wiederholt zu Zahlungsstockungen kommt und Anzeichen vorliegen, wie ausstehende Lohn- beziehungsweise Gehaltszahlungen, offene Steuer- oder Sozialabgabenforderungen, kann auch dann von einer Zahlungsunfähigkeit ausgegangen werden

Typische Indizien für eine Zahlungsunfähigkeit sind:

- Nichtzahlung von Lieferanten
- Nichtzahlung von Löhnen, Gehältern und Sozialversicherungsbeiträgen
- Ungedekter Schecks
- Wechselproteste
- Zwangsvollstreckungen / Vorliegen von Vollstreckungsanträgen
- Anträge zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

Drohende Zahlungsunfähigkeit

Ein Insolvenzantrag durch den Schuldner kann gemäß § 18 InsO bereits im Falle der drohenden Zahlungsunfähigkeit gestellt werden. Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Um eventuelle Sanierungschancen zu erhöhen, sollte ein Insolvenzantrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit möglichst früh gestellt werden.

Überschuldung §19 InsO

Bei juristischen Personen, nicht eingetragenen Vereinen oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, wie bei der GmbH & Co. KG, ist außerdem die Überschuldung ein Eröffnungsgrund. Diese liegt vor, wenn in der Bilanz die Passiva die Aktiva übersteigen, also kein oder sogar negatives Eigenkapital vorhanden ist.

Im Einzelfall kann die Feststellung der Überschuldung problematisch sein. Darüber ob das Schuldnerunternehmen in der Lage ist, die Überschuldungssituation zu überwinden und zumindest auf mittlere Sicht wieder eine Finanzkraft zu entwickeln, die zur Fortführung des Unternehmens ausreicht ist eine Prognose zu erstellen. Es ist nicht erforderlich, dass die Überlebensprognose mit absoluter Sicherheit gestellt werden kann. Für eine positive Fortführungsprognose ist aber erforderlich, dass die Überwindung der Überschuldungssituation überwiegend wahrscheinlich ist (objektives Element) und ob auf Seiten des Unternehmers der Wille besteht das Unternehmen weiterzuführen (subjektives Element).

Aus dem Gesagten ergibt sich folgende Vorgehensweise:

- Feststellung der rechnerischen Überschuldung unter Zugrundelegung von Liquidationswerten.
- Fortführungsprognose.
- Ist die Fortführungsprognose negativ, folgt daraus die Insolvenzantragspflicht.
- Ist sie positiv, kann das Gesellschaftsvermögen neu bewertet werden.
 - Anstelle von Liquidationswerten kann im Überschuldungsstatus dann von Fortführungswerten ausgegangen werden. Ergibt sich auch dann eine Überschuldung, bleibt es bei der Insolvenzantragspflicht. Wenn dagegen unter Zugrundelegung von Fortführungswerten (Going-Concern-Werten) festgestellt wird, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gedeckt werden, liegt keine Überschuldung vor.

Ablauf des Insolvenzverfahrens

Nach Eingang des Antrags prüft das Gericht die oben genannten Kriterien, um festzustellen, ob ein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann. Neben den bereits angesprochenen Antragsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Kosten des Verfahrens aus der Insolvenzmasse beglichen werden können. Ist dies nicht der Fall, wird ein Insolvenzverfahren nur eröffnet, wenn sich jemand findet, der einen Kostenvorschuss in erforderlicher Höhe leistet. Ein Insolvenzverfahren ist erst offiziell eröffnet, wenn der Insolvenzeröffnungsbeschluss ergangen ist und ein Insolvenzverwalter bestellt wurde.

Eröffnungsverfahren

In der Entscheidungsphase über einen Insolvenzantrag, ist es Aufgabe des Gerichts, alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um Nachteile für die Gläubiger zu vermeiden. Das Gericht ist gemäß §21 ff. InsO befugt:

- Einen vorläufigen Insolvenzverwalter zu bestellen
- Dem Schuldner Verbote aufzuerlegen bzw. anzuordnen, dass der Schuldner für Verfügungen der Zustimmung des Insolvenzverwalters bedarf.
- Eine Postsperre zu verhängen (d.h. die an den Schuldner adressierte Post wird umgehend an den Insolvenzverwalter weitergeleitet.)
- Zwangsvollstreckungen gegen den Schuldner untersagen oder einstweilen einstellen, soweit nicht in unbewegliches Vermögen vollstreckt wird, Die Verwertung bzw. Einziehung in Bezug auf die Gegenstände verbieten, auf welchen ein Absonderungs- oder Aussonderungsrecht im Falle der Insolvenzeröffnung liegt
- Beziehungsweise für die obengenannten Gegenstände anordnen, dass diese weiterhin im Betrieb zur Fortführung des Unternehmens genutzt werden

Der vorläufige Insolvenzverwalter prüft zunächst, ob das Vermögen des Schuldners ausreicht, um die Kosten eines Verfahrens zu decken. Sodann wird er alle erforderlichen Maßnahmen treffen, die das Vermögen des Schuldners sichern und erhalten §22 InsO. Das Gericht kann eine Stilllegung des Unternehmens anordnen, um Vermögensverminderungen entgegenzuwirken. Besteht diese Gefahr nicht, führt der vorläufige Insolvenzverwalter das Unternehmen bis zur Eröffnung des Verfahrens weiter. Für den Fall, dass kein Verfügungsverbot verhängt worden ist, kann der Schuldner weiter eigenständig verfügen, wobei der Insolvenzverwalter diese Tätigkeit nur überwacht.

Im Eröffnungsverfahren kann ein Gläubigerausschuss einberufen werden, unter gewissen Voraussetzungen ist dieser zwingend (siehe Merkblatt Schutzschirmverfahren).

Abschluss des Eröffnungsverfahrens

Nach Ermittlung aller Umstände der Insolvenzantrag:

- Mangels einer der drei Insolvenzgründe abgewiesen
- Mangels Vermögen, dass die Verfahrenskosten deckt abwiesen
- Oder das Verfahren wird eröffnet

In allen Fällen werden die Beschlüsse öffentlich bekannt gegeben:

www.insolvenzbekanntmachungen.de

Bei Antragsablehnung mangels Begründung trägt der Antragssteller die Kosten, andere Konsequenzen ereilen ihn nicht.

Bei einer Antragsabweisung mangels Masse sind die Folgen weit reichender:

Juristisch Person:

- wird aufgelöst
- Löschung aus dem Handelsregister

Natürliche Person:

- Eintragung Vollstreckungsportal
- evtl. Widerruf der Zulassung bei freien Berufen
- evtl. Widerruf der Gewerbeerlaubnis
- evtl. Zulassungswiderruf für Makler, Anlagenberater, Bauträger oder Baubetreuer

Gemäß des §4a InsO ist eine Abweisung mangels Masse nicht zulässig, wenn eine Stundung der Insolvenzverfahrenskosten bewilligt wurde, dies gilt jedoch nur wenn es sich um eine natürliche Person handelt. Alternativ kann der Schuldner oder ein Gläubiger durch Massekostenvorschuss eine Abweisung verhindern. Kommt ein Insolvenzverfahren nicht zur Eröffnung, müssen die Kosten für den vorläufigen Insolvenzverwalter vom Schuldner getragen werden. In den besonderen Fällen des §26 III, IV InsO kann es auch dazu kommen, dass ein Geschäftsführer vom Insolvenzverwalter oder vom vorschießenden Gläubiger in Anspruch genommen werden kann.

Eröffnungsbeschluss

Liegen alle Voraussetzungen für ein Insolvenzverfahren vor, beschließt das Gericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht und zusätzlich den gerichtsbekanntem Gläubigern des Schuldners zugestellt.

Der Eröffnungsbeschluss enthält:

- genauen Eröffnungstermin
- Bezeichnung des Schuldners
- die Benennung des Insolvenzverwalters
- einen Hinweis, ob der Schuldner einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat
- Nennung der Gründe, aus denen das Gericht von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Verwalters abgewichen ist.
- Festlegung der Frist für Forderungsanmeldungen der Gläubiger
 - Diese Frist kann zwischen zwei Wochen und drei Monaten betragen.
- Den Berichts- und den Prüftermin für die Gläubigerversammlung.
- Schließlich werden die Gläubiger in dem Beschluss noch aufgefordert, Sicherungsrechte - etwa Eigentumsvorbehalte - die sie geltend machen möchten, nach Art und Umfang umgehend anzumelden.

Verspätete Anmeldung dieser Sicherungsrechte muss sich ein Gläubiger anrechnen lassen. § 56 InsO stellt klar, dass der Insolvenzverwalter aus dem Kreis aller zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereiten Personen auszuwählen ist. Das neue Vorschlagsrecht in § 56 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 InsO gibt dem Schuldner und den Gläubigern die grundsätzliche Möglichkeit, auf die Auswahl des Insolvenzverwalters Einfluss zu nehmen. Für das Insolvenzgericht ist dieser Vorschlag nicht bindend. In dem neuen § 56a InsO ist die Gläubigerbeteiligung bei der Verwalterbestellung geregelt.

Auf der Internetplattform www.insolvenzbekanntmachungen.de stellen alle Bundesländer ihre Bekanntmachungen ins Internet.

- ➔ Ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehen die Rechte des Schuldners am Vermögen auf den Insolvenzverwalter über, der Insolvenzverwalter ist alleinig geschäftsführungsbefugt.

Das eröffnete Insolvenzverfahren

Die Wahl eines Insolvenzverwalters

Der Gläubigerausschuss sowie auch der Schuldner können einen Verwalter vorschlagen, dies widerspricht nicht dem Grundsatz der Unabhängigkeit den das Amt erfordert. Das Gericht ist hier dran jedoch nicht gebunden. Wird keine konkrete Person vorgeschlagen, kann der Gläubigerausschuss bestimmte Anforderungen äußern, die der Insolvenzverwalter erfüllen sollte. Auch eine Person, die dem Schuldner vorher beratend zur Seite stand ist hiervon nicht ausgeschlossen (§ 56 Abs. 1 InsO).

Eigenverwaltung

Mit dem Antrag auf ein Insolvenzverfahren, kann auch ein Antrag auf Eigenverwaltung gestellt werden. Sind keine Umstände bekannt, die Anzeigen, dass eine Eigenverwaltung für die Gläubiger nachteilig wäre ist diese zulässig. Der Unternehmer würde in diesem Fall nicht durch einen Insolvenzverwalter ersetzt, sondern würde das Unternehmen selber weiterleiten und zur Unterstützung und Überwachung einen Sachwalter zur Seite gestellt bekommen. Ein Veto kann jedoch der Gläubigerausschuss einlegen, wenn er mit einer Eigenverwaltung nicht einverstanden ist. Auf der anderen Seite kann der Gläubigerausschuss die Eigenverwaltung einstimmig beschließen und das Gericht ist hieran gebunden.

Dem Schuldner stehen gegen den schriftlich begründeten Ablehnungsbescheid einer Eigenverwaltung keine Rechtsmittel zur Verfügung.

Weitere Wirkungen und weiterer Ablauf des Insolvenzverfahrens

- Ist das Insolvenzverfahren eröffnet, ist es keinem Gläubiger mehr möglich eine Zwangsvollstreckung zu betreiben, diese werden ausgesetzt.
- Mit der Eröffnung geht auch einher, dass im Handelsregister eingetragen werden muss, dass die juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst ist.
- Rechtsstreitigkeiten, in die das Unternehmen verwickelt ist werden unterbrochen.
 - Ausnahmen bestehen für Gläubiger mit Masseverbindlichkeiten und Aus- und Absonderungsrechten
- Der Insolvenzverwalter wird zumindest faktisch vom Gericht beaufsichtigt.
- Der Insolvenzverwalter entscheidet über Sanierung oder Verwertung des Unternehmens.

- Verträge bleiben auch während einer Insolvenz bestehen.
 - Eine Ausnahme gilt für langfristige Verträge bspw. Mietverträge, diese kann der Insolvenzverwalter einseitig kündigen
 - Nach der Regelung des § 109 Abs. 1 S. 1 InsO beträgt die Kündigungsfrist für Miet- und Pachträume drei Monate zum Monatsende, unabhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit.
- Aufträge, Geschäftsbesorgungsverträge und Vollmachten, die der Schuldner erteilt hat erlöschen mit der Insolvenzeröffnung (§§115-117 InsO).
- Beim Berichtstermin entscheidet der Gläubigerausschuss, ob das Unternehmen fortgeführt wird oder ob eine Stilllegung erfolgt.
- Bei einer Fortführung des Betriebes entsteht eine Masseverbindlichkeit, sprich alle Forderungen, die nach einer Insolvenzeröffnung geschlossen werden fallen hierunter und sind am Schluss vorrangig aus der Insolvenzmasse zu bedienen.
- Der Insolvenzverwalter kann dem Schuldner Gegenstände aus der Insolvenzmasse überlassen.
- Der Insolvenzverwalter überlässt dem Schuldner einen Unterhalt, der Betrag richtet sich meist nach dem Pfändungsfreibetrag oder dem Sozialhilfesatz

Gläubigerstellung

Im Eröffnungsbeschluss sind alle Gläubiger aufgerufen, ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter zur Insolvenztabelle anzumelden. Die Insolvenzordnung unterscheidet verschiedene Gruppen von Gläubigern. Jeder Gläubigergruppe werden unterschiedliche Rechte hinsichtlich der Mitwirkung und der Befriedigung ihrer Forderungen zuerkannt. Man unterscheidet in der Rangfolge ihrer Ansprüche:

- aussonderungs- berechnigte Gläubiger,
- absonderungsberechnigte Gläubiger,
- Massegläubiger,
- nicht nachrangige Insolvenzgläubiger,
- nachrangige Insolvenzgläubiger.

Aussonderungsberechnigte Gläubiger (§ 47 InsO)

Aussonderungsberechnigte Gläubiger sind keine Insolvenzgläubiger. Ein aussonderungsberechnigter Gläubiger kann unter Berufung auf ein ihm zustehendes, sich aus gesetzlichen Vorschriften außerhalb der Insolvenzordnung ergebendes Recht geltend machen, dass ein bestimmter Gegenstand, den der Insolvenzverwalter zur Insolvenzmasse beansprucht, nicht dazu gehört.

Das sind in erster Linie Sachen, die im Eigentum des Gläubigers stehen. In einem solchen Fall muss der Verwalter den Gegenstand freigeben. Der Gläubiger braucht insoweit nicht am Insolvenzverfahren teilzunehmen. Bei beweglichen Sachen kann der Gläubiger Herausgabe verlangen, bei Grundstücken eventuell Grundbuchberichtigung.

Beispiel: Der Gläubiger ist Eigentümer von beim Schuldner aufgrund eines Leihvertrages befindlichen Werkzeugen. Ihm stehen gegen den Schuldner Herausgabeansprüche aus dem Leihvertrag und aus seinem Eigentum zu. Der Verwalter muss die Werkzeuge auf Verlangen des Gläubigers an diesen herausgeben.

Absonderungsberechtigte Gläubiger

Das Gesetz unterscheidet zwischen Absonderungsrechten an unbeweglichen Gegenständen (zum Beispiel Grundstücken) und an beweglichen Sachen und Rechten (§§ 49 bis 51 InsO). Ergänzend enthalten die §§ 165 ff. InsO Regelungen für die Verwertung von Absonderungsrechten durch den Insolvenzverwalter. Ein Recht auf abgesonderte Befriedigung an beweglichen Sachen und Rechten haben Gläubiger, die über ein Pfandrecht an einer Sache im Schuldnervermögen verfügen.

Weiterhin gilt dies auch für solche Gläubiger, die sich zur Absicherung ihrer Ansprüche Gegenstände oder Forderungen sicherheitshalber übereignet haben lassen. Einem absonderungsberechtigten Gläubiger steht eine vorrangige Befriedigung aus den gesicherten Gegenständen oder Forderungen zu. Je nachdem, ob er im Besitz der besicherten Sache ist, muss der Gläubiger sich an den Kosten für die Feststellung mit bis zu 4 Prozent und bei Verwertung mit bis zu 5 Prozent beteiligen. Allerdings erlaubt das Gesetz zur Kompensation dieser Kosten eine entsprechende Übersicherung bei der Begründung des Sicherungsrechtes. Verwertungserlöse, die die Höhe des Anspruchs des Gläubigers abzüglich der Kosten übersteigen, fallen der Insolvenzmasse zu. Im Gegenzug kann der absonderungsberechtigte Gläubiger den Teil seiner Forderung als Insolvenzgläubiger geltend machen, der durch die Verwertung abzüglich der Kosten nicht gedeckt werden konnte. Das Gericht kann nach § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO ein Verbot aussprechen, dass Gegenstände, die mit Aus- oder Absonderungsrechten belastet sind, nicht an den Gläubiger zur Verwertung herauszugeben sind. Damit kann ein Wettlauf der Gläubiger verhindert werden. § 35 Abs. 2 InsO sieht nunmehr die Möglichkeit der Freigabe des der gewerblichen Tätigkeit des Schuldners gewidmeten Vermögens vor.

Massegläubiger §53 InsO

Massegläubiger sind alle Gläubiger, deren Ansprüche erst durch oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen, etwa der Insolvenzverwalter mit seinem Vergütungsanspruch oder durch Fortführung der Geschäfte nach Insolvenzeröffnung entstandene Forderungen. Solche Masseverbindlichkeiten werden, soweit das der Umfang der Insolvenzmasse zulässt, in voller Höhe befriedigt.

Insolvenzgläubiger

Als Insolvenzgläubiger werden alle Gläubiger bezeichnet, die bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben. Der Anspruch braucht zu diesem Zeitpunkt auch nur begründet, nicht aber fällig zu sein. Die Forderungen der Insolvenzgläubiger werden quotenmäßig aus der verbleibenden Insolvenzmasse bedient. Die Quote ergibt sich aus dem Verhältnis der noch vorhandenen Vermögenswerte zur Summe aller Verbindlichkeiten.

Beispiel: Beläuft sich die zur Verfügung stehende Masse auf 100.000,- Euro und stehen ihr Verbindlichkeiten in Höhe von 800.000,- Euro gegenüber, so beträgt die Quote $\frac{1}{8} = 12,5$ Prozent.

Ist die Forderung eines Insolvenzgläubigers auf 5.000,- Euro festgestellt worden, erhält er von dieser Summe 12,5 Prozent, also 625,- Euro.

Nachrangige Insolvenzgläubiger

Nachrangige Insolvenzgläubiger werden nur noch bedient, wenn nach Befriedigung aller anderen Gläubiger noch etwas von der Insolvenzmasse übrig ist. Dies ist in der Praxis jedoch nur selten der Fall. Nachrangige Insolvenzforderungen sind zum Beispiel die seit der Insolvenzeröffnung laufenden Zinsen oder die Kosten der Gläubiger für die Teilnahme am Verfahren.

Sanierungswege

Anstatt ein Unternehmen zu zerschlagen, lohnt sich bei manchen auch noch ein Sanierungsverfahren, es kommen in Betracht:

1.übertragende Sanierung:

-hierbei werden Unternehmensteile oder das ganze Unternehmen an andere Personen veräußert.

2.Insolvenzplanverfahren:

-hierbei wird das bestehende Unternehmen saniert

-es wird hierbei unter Beachtung von Vorschriften ein Plan erstellt, der eine Unternehmensfortführung sichert, aber auch die Gläubiger befriedigt (§§217 ff. InsO)

Achtung: In beiden Fällen sollte man frühzeitig mit den wichtigsten Gläubigern in Kontakt treten, damit die Verfahren realisierbar bleiben.

Arbeitsrechtliche Folgen

Die bestehenden Arbeitsverträge werden durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht automatisch aufgelöst, sie bestehen fort. Es sind jedoch die folgenden Besonderheiten zu beachten:

Verlust der Arbeitgeberstellung

Die Arbeitgeberrechte und -pflichten werden im Falle der Bestellung eines Insolvenzverwalters komplett von diesem wahrgenommen. Für den vorläufigen Insolvenzverwalter gilt auf Anordnung des Gerichts dasselbe; das Unternehmen/ der Unternehmer verliert demnach seine Arbeitgeberstellung.

Sozialversicherung des Arbeitnehmers

Die Pflicht des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge für die Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung wird nicht durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens berührt. Insbesondere wichtig ist hier die pünktliche Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge, da eine Strafbarkeit nach § 266a Abs. 1 StGB droht, wenn die Beiträge nicht fristgerecht an den Träger überwiesen werden. Zusätzlich dazu bestehen gemäß § 266a Abs. 2 und 3 StGB Aufklärungspflichten und die Pflicht zu richtigen Angaben bezogen auf die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Eine Ausnahme stellen die Beiträge zur Unfallversicherung dar; diese können entfallen, wenn nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Freistellung der Arbeitnehmer bis zur fristgerechten Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses erfolgt.

Kündigung

Auch im Insolvenzverfahren kann den Arbeitnehmern grundsätzlich nur ordentlich gekündigt werden. Im Regelfall wird aus betriebsbedingten Gründen gekündigt. Die Auswahl erfolgt durch den Insolvenzverwalter, welcher hierbei die sozialen Aspekte beachten muss und zudem den Betriebsrat anhören muss. Falls es zu einer Betriebsänderung kommt ist in Zusammenarbeit mit diesem eine Interessenabwägung durchzuführen. Für die Kündigungsfrist hält die Insolvenzordnung spezielle Regelungen bereit. Sie beträgt grundsätzlich drei Monate zum Monatsende, falls nicht arbeitsvertraglich bereits eine kürzere Frist festgelegt ist. Alle längeren Kündigungsfristen, Befristungen oder Unkündbarkeitsregelungen werden durch diese verkürzte Kündigungsfrist unwirksam, unabhängig davon, ob sie auf Gesetz, Tarifvertrag oder Einzelarbeitsvertrag beruhen. Denkbar ist jedoch, dass die Arbeitsverhältnisse gemäß § 613 a BGB (Regelung zum Betriebsübergang) auf den Erwerber übergehen, falls das Unternehmen veräußert wird.

Insolvenzgeld

Unter gewissen Voraussetzungen zahlt die Bundesagentur für Arbeit ein Insolvenzgeld in der Höhe des Nettoarbeitsentgelts (§ 165 ff. SGB III). Insolvenzgeld wird einmalig für die letzten drei Monate vor Eintreten der Insolvenz gezahlt.

Eine Insolvenz liegt vor, wenn

- ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder
- der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wird

Die Zuständigkeit der Agentur für Arbeit bestimmt sich nach der Lage der zuständigen Lohnabrechnungsstelle des Arbeitgebers.

Innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten nach dem Insolvenzereignis kann der Arbeitnehmer bei der zuständigen Arbeitsagentur Insolvenzgeld beantragen (§ 324 Abs. 3 Satz 1 SGB III). Hat der Arbeitnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Ausschlussfrist versäumt, kann er innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall des Hindernisses den Antrag nachholen.

Weitere Informationen zum Insolvenzgeld:

www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/insolvenzgeld

Antragsformulare befinden sich auf der Webseite:

www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/download-center-arbeitslos

Verfahrenskosten

Das Insolvenzgericht eröffnet das Insolvenzverfahren nur dann, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich ausreichen wird, um die Verfahrenskosten (Gerichtskosten, Auslagen, Kosten des Insolvenzverwalters) zu decken. Ist der Schuldner eine natürliche Person, mittellos und beabsichtigt Restschuldbefreiung zu erlangen, können ihm die Verfahrenskosten gestundet werden. Andernfalls wird der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen. Um diesen Fall zu verhindern, steht sowohl dem Schuldner, als auch dem Gläubiger noch die Möglichkeit offen einen Massekostenvorschuss zu leisten.

Wird ein Insolvenzverfahren vom Gläubiger eingeleitet, hat dieser auch die Kosten für das Eröffnungsverfahren zu tragen.

Die Ermittlung der Gerichtsgebühren und der Vergütung des Insolvenzverwalters erfolgt anhand der verfügbaren Insolvenzmasse. Diese beiden Posten zählen zu den Masseforderungen und sind vorweg zu begleichen.

Stundung der Verfahrenskosten

Auch völlig mittellosen Schuldnern, die nicht in der Lage sind, die Verfahrenskosten aufzubringen, soll die Möglichkeit eröffnet werden, das Insolvenzverfahren durchzuführen und nach Abschluss des Verfahrens Restschuldbefreiung zu erlangen. Deshalb haben natürliche Personen, die einen Insolvenzantrag, verbunden mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung, stellen, die Möglichkeit, die Stundung der Verfahrenskosten zu beantragen. Gestundet werden sowohl die Gerichtskosten, die Kosten und Auslagen des Insolvenzverwalters als auch die Kosten eines beigeordneten Rechtsanwaltes bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung, falls das Gericht eine solche Beordnung für geboten erachtet. Die Stundung erfolgt für jeden Verfahrensabschnitt gesondert. Ist der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht in der Lage, die Verfahrenskosten zu zahlen, so kann das Gericht den Betrag für weitere vier Jahre stunden. Erst nach Ablauf dieser Zeit kann dem Schuldner der Betrag zu Lasten der Staatskasse erlassen werden.

Formulare für den Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten können ebenfalls aus dem Internet herunter geladen werden Link: [NRW-Justiz: Insolvenzverfahren](#)

Restschuldbefreiung

Das unbeschränkte Nachforderungsrecht der Gläubiger hat häufig zur Folge, dass der Schuldner nicht in der Lage ist, sich wieder eine dauerhaft gesicherte wirtschaftliche Existenz zu schaffen. Der Gesetzgeber hat deshalb für den "redlichen Schuldner" die Möglichkeit der Restschuldbefreiung vorgesehen. Sie ist nur bei natürlichen Personen möglich (§ 286 InsO). Voraussetzung für die Erteilung der Restschuldbefreiung ist zunächst, dass der Schuldner selbst den Insolvenzantrag stellt und diesen mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung verbindet. Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist nach § 287a Abs. 2 InsO n.F. unzulässig, wenn:

- dem Schuldner in den letzten elf Jahren vor dem Antrag auf Verfahrenseröffnung oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erteilt oder in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Verfahrenseröffnung oder nach diesem Antrag wegen Insolvenzstraftaten versagt worden ist oder
- dem Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Verfahrenseröffnung oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung wegen Versagungsgründe oder Verstoßes gegen Obliegenheiten versagt worden ist.

Der Schuldner hat dem Antrag auf Restschuldbefreiung eine entsprechende Erklärung beizufügen.

Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht durch Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er seinen Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 290, 297 - 298 InsO nicht vorliegen. Versagungsgründe sind unter anderem:

- Die rechtskräftige Verurteilung des Schuldners wegen einer Insolvenzstraftat in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Verfahrenseröffnung oder nach diesem Antrag zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
- Falsche Angaben über wirtschaftlichen Verhältnisse, um Kredite zu erhalten oder öffentliche Leistungen zu beziehen (innerhalb der letzten drei Jahre vor Eröffnungsantrag oder danach),
- Verletzung der Erklärungspflicht nach § 287 Abs.1 Satz 3 InsO n.F.,
- Schuldhafte Verletzung der Erwerbsobliegenheit nach § 287b InsO n.F. durch den Schuldner und die dadurch herbeigeführte Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger.

Der Beschluss ist nach § 287a Abs. 1 InsO n.F. öffentlich bekannt zu machen; dagegen steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

Mit dem Ende des Insolvenzverfahrens (Schlusstermin) beginnt die sogenannte Wohlverhaltensperiode. Ihre Friste ist seit dem 1.10.2020 verkürzt. Sie dauert drei Jahre. Schuldner denen eine Restschuldbefreiung gewährt wird, können nun nach 3 Jahren schuldenfrei werden.

Hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtigt und wurden im Verfahren keine Insolvenzforderungen angemeldet oder sind diese bereits befriedigt worden und auch sonstige Masseverbindlichkeiten vom Schuldner befriedigt worden, so entfällt die Wohlverhaltensperiode. Während der Wohlverhaltensperiode ist der Schuldner verpflichtet:

- den pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens an den vom Gericht bestellten Treuhänder abzuführen;
- eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben, oder, wenn er beschäftigungslos ist, sich intensiv um eine solche zu bemühen und jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen;
- dem Treuhänder jeden Wohnort- und Arbeitsplatzwechsel mitzuteilen,
- Auskünfte über seine Einkünfte und Erbschaften zu geben,
- Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten.

Wird gegen diese Pflichten verstoßen, kann das Gericht bereits während der Dauer der Wohlverhaltensperiode die Restschuldbefreiung versagen. Der Treuhänder verteilt die pfändbaren Einkommensanteile quotale an die Gläubiger, das heißt entsprechend ihrem Anteil an den Gesamtverbindlichkeiten.

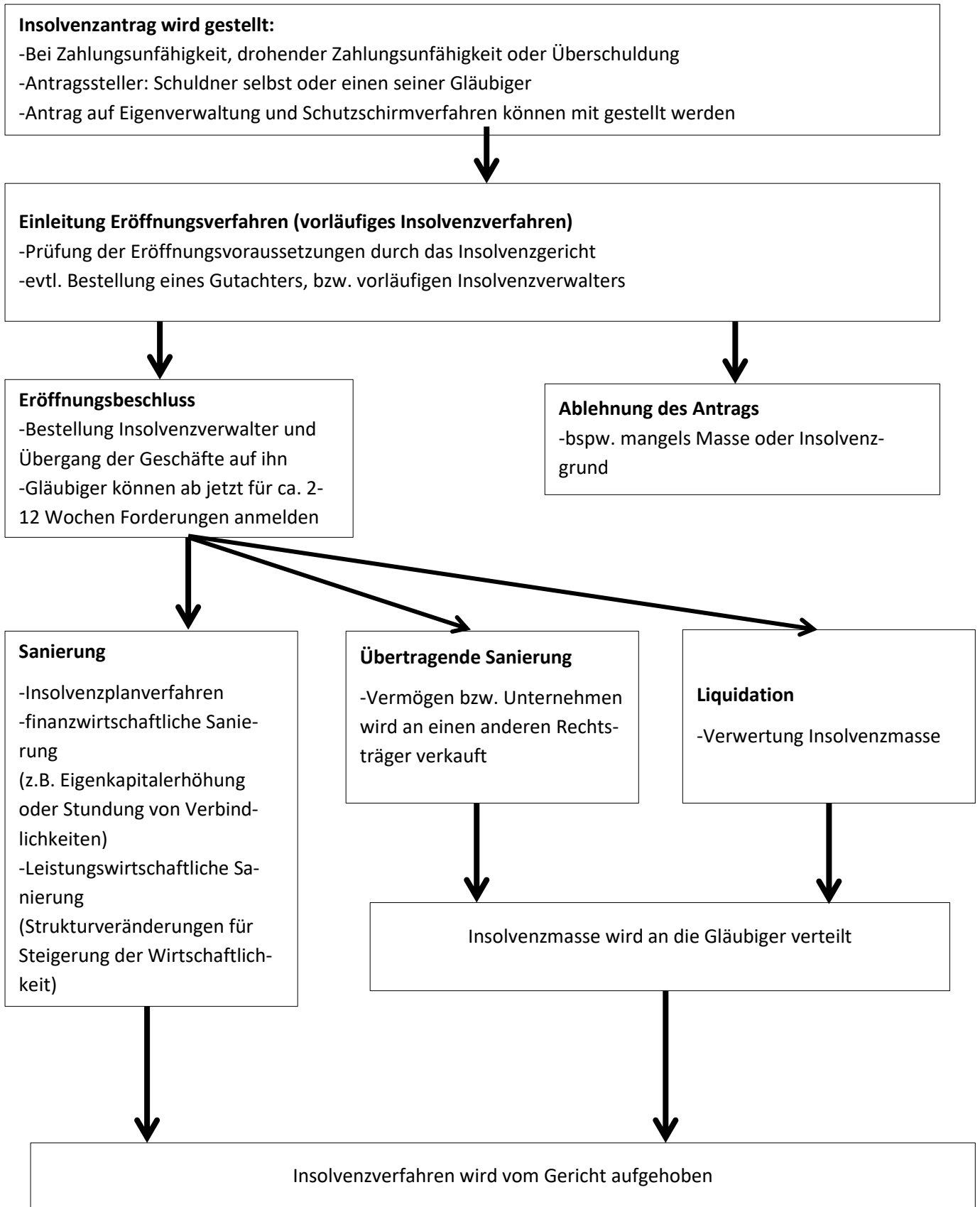
Während der Wohlverhaltensperiode sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger unzulässig. Pfändungen werden mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam. Nach erfolgreichem Abschluss der Wohlverhaltensperiode ergeht seitens des Gerichts nach Anhörung von Schuldner, Gläubigern und Treuhänder ein förmlicher Beschluss, dass der Schuldner nunmehr schuldenfrei ist, soweit keine schuldhafte Obliegenheitsverletzung oder Versagungsgründe vorliegen. Ausgenommen sind allerdings Schulden, die aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen, aus Geldstrafen, Geldbußen, Zwangs- oder Ordnungsgeldern herrühren und neue Schulden, die während der Wohlverhaltensperiode gemacht wurden. Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht (vgl. §§ 287, 287 a ff. InsO).

Schuldner, denen die Restschuldbefreiung nach §§ 290, 296, 297, 297a InsO oder auf Antrag eines Insolvenzgläubigers nach § 300 Abs. 3 InsO versagt wurde oder deren Restschuldbefreiung widerrufen wurde, werden in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO eingetragen, vgl. § 303a InsO.

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ablauf herkömmliches Insolvenzverfahren



Achtung: Bei der Eigenverwaltung wird anstelle des Insolvenzverwalters nur ein Sachwalter bestellt, der den Unternehmer überwacht und die Insolvenztabelle erstellt.